

Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Minden (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 20.04.1995

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 28.03.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostendeckung der Abfallentsorgung

(1) Die Kosten der Abfallentsorgung werden durch Benutzungsgebühren gedeckt.

(2) Die Benutzungsgebühr für einen Restabfallbehälter beträgt für einen

80 l Abfallbehälter jährlich	120,00 EUR
120 l Abfallbehälter jährlich	180,00 EUR
240 l Abfallbehälter jährlich	360,00 EUR
770 l Abfallbehälter jährlich/4-wöchentliche Leerung	582,00 EUR
770 l Abfallbehälter jährlich/14-tägliche Leerung	1.164,00 EUR
770 l Abfallbehälter jährlich/wöchentliche Leerung	2.328,00 EUR
1100 l Abfallbehälter jährlich/4-wöchentliche Leerung	830,00 EUR
1100 l Abfallbehälter jährlich/14-tägliche Leerung	1.660,00 EUR
1100 l Abfallbehälter jährlich/wöchentliche Leerung	3.320,00 EUR

Bei kürzeren Leerungsintervallen erhöht sich die Gebühr auf das entsprechend Vielfache.

(3) Die Benutzungsgebühr für einen Windelabfallbehälter beträgt für einen

120 l Abfallbehälter jährlich	20,16 EUR
240 l Abfallbehälter jährlich	40,32 EUR

(4) Abfallsäcke für die gelegentlich anfallenden zusätzlichen Hausabfälle sowie Abfallsäcke und Wertmarken für die Abfuhr sperriger Abfälle können in den von der Stadt Minden bekanntgegebenen Verkaufsstellen erworben werden. Beim Erwerb ist darauf zu achten, dass die Abfallsäcke/Sperrmüllwertmarken den Aufdruck des mit der Durchführung beauftragten Abfallentsorgers tragen.

Die Gebühr beträgt für

den 50 l Abfallsack (für Restmüll)	6,00 EUR
Sperrmüllwertmarke (für sperriges Abfallstück)	6,00 EUR

Mit der Zahlung des Betrages gilt die Benutzungsgebühr als entrichtet.

Darüber hinaus bietet die Stadt Minden aus hygienischen Gründen zusätzlich Windelsäcke an. Diese Windelsäcke können beim Betriebshof, Große Heide 50 oder beim Bürgerbüro erworben werden.

Die Gebühr beträgt je 5 Stück 3,50 EUR

Ein Einzelerwerb von Windelsäcken ist nicht möglich.

(5) Für die Entsorgung von Elektrogroßgeräten ist je Gerät eine Sperrmüllwertmarke anzubringen.

(6) Grundstückseigentümer, die alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle selbst kompostieren und sich durch Antrag von der Benutzung der Biotonne haben befreien lassen, erhalten einen Nachlass auf den auf dem Grundstück vorhandenen Restabfallbehälter. Dieser Nachlass beträgt bei einem

80 l Abfallbehälter	18,00 EUR
120 l Abfallbehälter	27,00 EUR
240 l Abfallbehälter	54,00 EUR

Für Restabfallbehälter von 1100 l wird auf Antrag ebenfalls ein Nachlass von 15% gewährt, wenn es sich ausschließlich um einen Gewerbe-, Industrie- oder Handwerksbetrieb handelt und hier keine Bioabfälle anfallen.

(7) Jeder Grundstückseigentümer erhält einen Bioabfallbehälter in der Größe seines Restabfallbehälters gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Das Mindestvolumen eines Bioabfallbehälters beträgt 120 l. Wird darüber hinaus zusätzliches Bioabfallbehältervolumen beantragt (gilt auch für Gewerbebetriebe), so ist dieses gebührenpflichtig. Es sind jährlich zusätzlich zu zahlen für

120 l zusätzlicher Bioabfallbehälter	95,00 EUR
240 l zusätzlicher Bioabfallbehälter	190,00 EUR

Die Stadt Minden bietet darüber hinaus einen Saisonbioabfallbehälter an. Die Benutzungsgebühr für den Saisonbioabfallbehälter bei 14-täglicher Abfuhr in der Zeit vom 1. April bis 30. November beträgt für eine

120 l Saisonbioabfallbehälter	75,00 EUR
240 l Saisonbioabfallbehälter	150,00 EUR

Der Behälter verbleibt ganzjährig auf dem Grundstück und wird ausschließlich in der Zeit von April bis November im Rahmen der normalen Bioabfallsammlung geleert.

Die Gestellung eines zusätzlichen Saison- oder Bioabfallbehälters für einen Zeitraum von weniger als sieben Monaten ist nicht möglich.

(8) Für die bei den besonderen Sammelstellen („Wertstoffhof“) angelieferten sperrigen Gartenabfälle (Baum- u. Strauchschnitt) und Bioabfälle werden Gebühren erhoben. Die Gebühr für die Anlieferung beträgt:

pro angefangene 0,25 m³ angelieferter Abfallmenge 2,00 EUR

Die maximale Anliefermenge beträgt 4 m³ pro Anlieferung.

(9) Für die bei den besonderen Sammelstellen („Wertstoffhof“) angelieferten sperrigen Restmüllabfälle (Sperrmüll) oder Holz werden Gebühren erhoben. Die Gebühr für die Anlieferung beträgt:

pro angefangene 0,25 m³ angelieferter Abfallmenge 3,00 EUR

Die maximale Anliefermenge beträgt 2 m³ pro Anlieferung.

(10) Für die Entsorgung von Papier aus Gewerbebetrieben werden folgende Gebühren erhoben:

Zusätzliche Kosten für einen 120/240 l Papierabfallbehälter	42,00 EUR
770 l Papierabfallbehälter mit 2wöchentlicher	327,00 EUR
770 l Papierabfallbehälter mit wöchentlicher	570,00 EUR
1100 l Papierabfallbehälter mit 4wöchentlicher Leerung	295,00 EUR
1100 l Papierabfallbehälter mit 2wöchentlicher Leerung	460,00 EUR
1100 l Papierabfallbehälter mit wöchentlicher Leerung	800,00 EUR

(11) Die Benutzungsgebühr für einen Restabfallunterflurbehälter beträgt für einen

3 m ³ Abfallbehälter jährlich mit 4wöchentlicher Leerung	4080,00 EUR
4 m ³ Abfallbehälter jährlich mit 4wöchentlicher Leerung	4800,00 EUR
5 m ³ Abfallbehälter jährlich mit 4wöchentlicher Leerung	5520,00 EUR

Bei kürzeren Leerungsintervallen erhöht sich die Gebühr auf das entsprechend Vielfache.

Zu jedem Restabfallunterflurbehälter wird in gleicher Größe ein Papierabfallunterflurbehälter und ein Bioabfallunterflurbehälter gebührenfrei gestellt.

(12) Für die zusätzliche Entleerung von Abfallbehältern (Nachleerung, Sonderleerung) werden folgende Gebühren erhoben:

80 l bis 240 l Abfallbehälter	27,00 EUR
770 l bis 1100 l Abfallbehälter	70,00 EUR

(13) Die sonstigen Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Leistungen (einschließlich An- und Abfahrtsweg) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Mitarbeitenden bemessen.

Abfallsammelfahrzeug (ohne Fahrer) pro 15 min.	7,50 EUR
Mitarbeitende Abfallwirtschaft pro 15 min.	12,00 EUR
Abladetätigkeiten am Wertstoffhof mittels Teleskoplader oder Gabelstapler pro 15 min.	22,50 EUR
Ebenerdiges Heranholen und Zurückbringen von 770 l oder 1100 l Abfallbehältern zum Bereitstellungspunkt bis 30 m pro Behälter und Entsorgung	5,80 EUR

(14) Für die Ersatzanbringung eines vorsätzlich oder grob fahrlässig zerstörten Ident-Etiketts wird eine Gebühr pro Abfallbehälter von 18,00 EUR erhoben.

(15) Für die Ausstattung eines Abfallbehälters mit einem Volumen von 80 l bis 240 l mit einem Schwerkraftschloss und 2 Schlüsseln wird eine jährliche Gebühr von 8,00 EUR erhoben.

§ 2 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt bei der Erstanmeldung des Abfallbehälters bzw. bei Aufstellung des Abfallbehälters mit dem 1. des auf die Anmeldung bzw. Aufstellung folgenden Monats, bei Ummeldung eines Abfallbehälters innerhalb des Stadtgebietes mit dem 1. des auf die Ummeldung folgenden Monats.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung für die Erhebung der Gebühr fortgefallen ist, frühestens mit Ablauf des Monats der Abmeldung bzw. Rücknahme des Abfallbehälters.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer - wenn ein Erbbaurecht bestellt ist an dessen Stelle der Erbbauberechtigte - des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn an des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Einen Eigentumswechsel bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung mitzuteilen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 4 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die nach § 1 zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Grundbesitzabgabenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt angegeben, so gilt dieser.

- (3) Die Gebühr für Abfallsäcke sowie Sperrmüllwertmarken wird mit der Aus-
händigung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Minden vom 03.08.1993 in der Fassung vom 20.01.1995 außer Kraft.

Anmerkung:

Amtlich bekanntgemacht am 25.04.1995.

Änderungen:

Satzung vom	Betr. Vorschriften	veröffentlicht am	in Kraft ab
20.01.1995	§ 1	21.01.1995	01.01.1995
20.04.1995	§§ 1 - 4	25.04.1995	01.05.1995
20.12.1999	§ 1	23.12.1999	01.01.2000
18.12.2000	§ 1	21.12.2000	01.01.2001
	Euro-Umstellung		01.01.2002
16.12.2005	§ 1	22.12.2005	01.01.2006
18.12.2009	§ 1	23.12.2009	01.01.2010
01.12.2020	§ 1	05.12.2020	01.01.2021
09.12.2024	§ 1	13.12.2024	01.01.2025
13.05.2025	§ 1, § 4	16.05.2025	17.05.2025